



Fahrtenschreiber-Pflicht 2025



Die neue Fahrtenschreiber-Pflicht ab 2025, auch für private Wohnmobile, wirft viele Fragen auf.

Eigentlich wurden doch Fahrtenschreiber für den gewerblichen Güterverkehr konzipiert, oder nicht?

Nachzulesen ist die neue Verordnung in den Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Vorrangig um die Verordnung (EU) Nr. 165/2014.

Wir haben das Wichtigste für Sie zusammengefasst.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Was ist ein Fahrtenschreiber?

Der Fahrtenschreiber zeichnet u.a. die Tätigkeiten und Fahrzeiten der Fahrenden auf. So werden insbesondere

- Nutzung der Fahrerkarte
- Standorte bei Be-, und Entladevorgängen
- Daten zur Kabotage* und Arbeitnehmerentsendung (im Nachhinein auswertbar)
- Lenk-, und Ruhezeiten
- zurückgelegte Distanz
- Fahrzeuggeschwindigkeiten
- Grenzübertritte (auch die Länder in die gefahren wird)

erfasst. Weiterhin sind unterschiedliche Fahrzeuginformationen im digitalen Fahrtenschreiber hinterlegt, u.a. die Fahrzeugidentifikationsnummer.

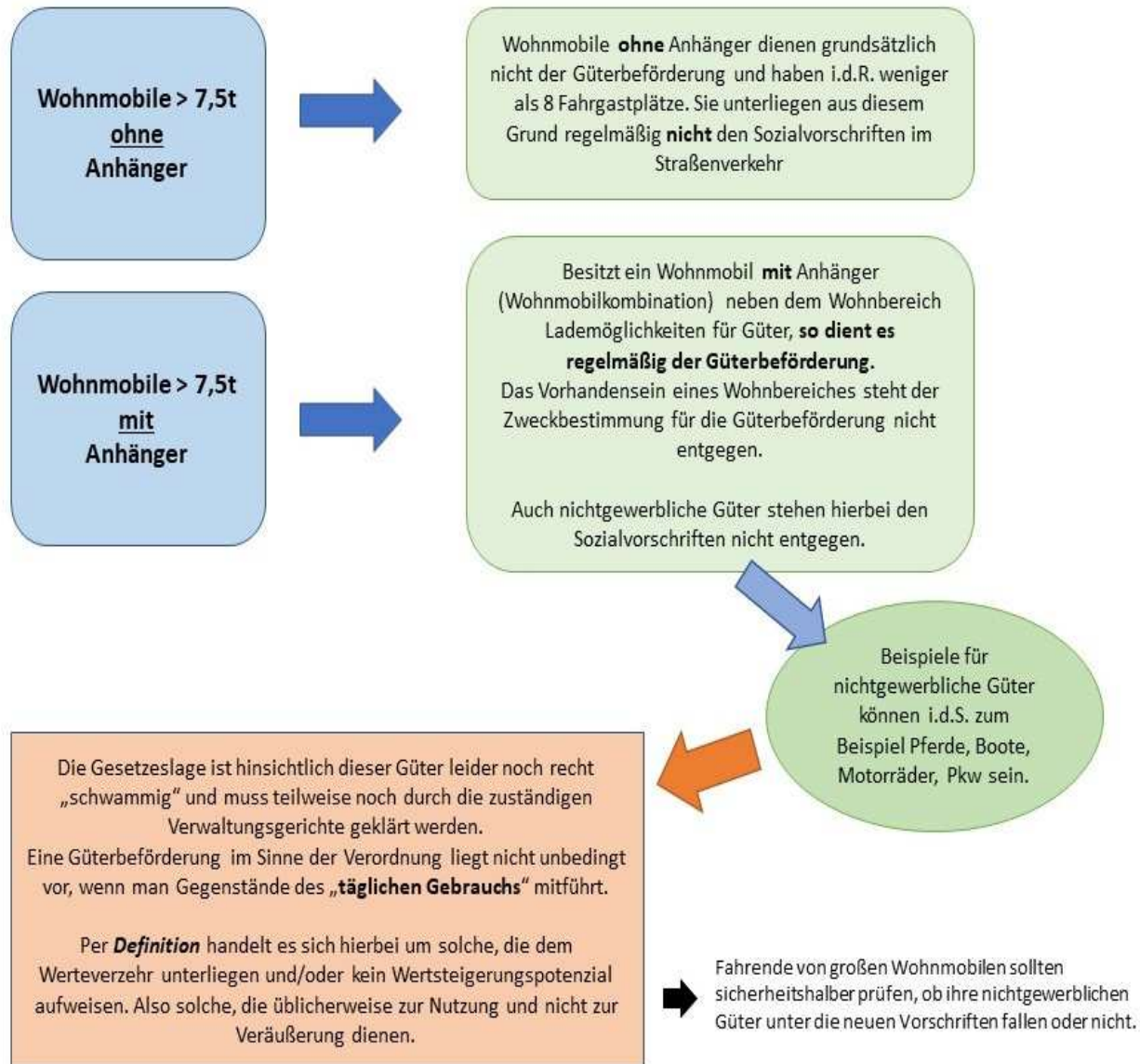
- ➔ Die Standortdaten sind bei Fahrtantritt und Fahrtende jeweils manuell zu buchen, wenn dies nicht automatisch geschieht

*Kabotage meint den gewerblichen Güterkraftverkehr mit Be- und Entladeort in einem Staat, dem sogenannten Aufnahmemitgliedstaat, durch einen Unternehmer, der in diesem Staat weder Sitz noch Niederlassung hat (www.balm.bund.de)

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Neue Verordnung – welche Fahrzeuge sind betroffen?



1

¹<https://www.camping.info/magazin/de/fahrtenschreiber-pflicht-fur-wohnmobile-ab-2025-was-camper-wissen-mussen>

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

- Wichtig bei der neuen Verordnung ist schwerpunktmäßig das **Gesamtgewicht** des Wohnmobils. Eine Fahrzeugkombination, also Wohnmobil und Anhänger, welche < 7,5t wiegt, ist von den Sozialvorschriften nicht betroffen.

→ Das zulässige Gesamtgewicht (zGG) des Wohnmobils ist dem Teil 1 der Zulassungsbescheinigung zu entnehmen (F.2).

- Dient das Wohnmobil oder die Wohnkombination von vorneherein der Güterbeförderung, so finden die Sozialvorschriften nach denselben Kriterien Anwendung wie bei anderen Fahrzeugen
- „Wohnmobile ohne Anhänger, aber mit einem Gesamtgewicht über 7,5t, die über eine riesige Heckgarage als Transportmöglichkeit verfügen, könnten ebenfalls davon betroffen sein.“²
- Auch die Art des Anhängers ist unerheblich (Pferdeanhänger/Sportbootanhänger/Transportkiste)



² <https://www.camping.family/2024/12/29/neue-regeln-und-gesetze-fuer-wohnmobile-im-jahr-2025/>

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Sonstige Hinweise

Nach der neuen geltenden Verordnung sind auch die sonstigen gesetzlichen Regelungen, die mit dem Einbau eines Fahrtenschreibers einhergehen, zu beachten.

Das bedeutet:

Der Einbau muss den technischen Anforderungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 entsprechen..

Jeder Fahrende benötigt eine Fahrerkarte, um die Nutzung des Fahrtenschreibers dokumentieren zu können

→ Die Fahrerkarte hat eine Gültigkeit von 5 Jahren und muss rechtzeitig erneuert werden.

Lenk-, und Ruhezeiten müssen eingehalten werden.

Ein Fahrtenschreiber unterliegt einer zweijährigen Prüfung.

Die Funktion des Fahrtenschreibers muss bei Fahrtantritt überprüft werden.

Bei älteren Fahrzeugen ist der Einbau eines Fahrtenschreibers u.U. mit Schwierigkeiten und hohen Kosten verbunden.

Fahrradträger sind von der Verordnung ausgenommen.

3

³ <https://www.camping.info/magazin/de/fahrtenschreiber-pflicht-fur-wohnmobile-ab-2025-was-camper-wissen-mussen>

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Bußgelder

- Bei Missachtung kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 1500 € verhängt werden.
- Das Nichtmitführen der Fahrerkarte kann mit bis zu 250 € Bußgeld geahndet werden.⁴
- Wird die Fahrerkarte nicht rechtzeitig erneuert, ist diese nicht mehr gültig und das System zeigt die Meldung „Fahren ohne (gültige) Karte“. Die Bußgelder liegen in diesem Fall bei 250€ pro Kalendertag an dem der Verstoß begangen wird. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit nach dem Fahrpersonalrecht dar.
 - ➔ So können sich die Strafen schnell summieren. Je Kalendertag, der ordnungswidrig ohne gültige Fahrerkarte gefahren wird, stellt einen neuen Tatentschluss dar.
(Neuer Kalendertag = Neuer Tatentschluss = Neue Tat)
 - ➔ Im höchsten Fall können so pro Kontrolle bis zu 5.000 € Bußgeld fällig werden.
 - ➔ Diese Sätze gelten auch „nur“ in Deutschland. Im Ausland kann es schnell deutlich teurer werden.

⁴ <https://www.camping.info/magazin/de/fahrtenschreiber-pflicht-fur-wohnmobile-ab-2025-was-camper-wissen-mussen>

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Das Wichtigste zum Schluss

Ob mit oder ohne Fahrtenschreiber

-

Gute Fahrt und sicheres Ankommen!



Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.